

Satzung der GKL

vom 22.12.2010

§1

Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen „Gesellschaft für Kunststoffe im Landbau e. V.“ Sie hat Ihren Sitz in Hannover. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§2

Zweck

- Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Sektor der Kunststoffe und ihrer Anwendung in der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft. Die Gesellschaft ist aus der Tätigkeit der KTBL-Arbeitsgemeinschaft „Kunststoffe in der Landwirtschaft“ (AKL) entstanden. Sie ist bestrebt, das Wissen um die Kunststoffe zu erweitern, die Wissenschaft und Beratung durch ihre Arbeiten zu unterstützen, durch praktische und publizistische Tätigkeit Erkenntnisse zu verbreiten und die internationalen Beziehungen auf diesem Gebiet zu pflegen. Zu ihrem Aufgabenkreis gehören insbesondere
 - Förderung und Koordinierung von Forschungsarbeiten über Anwendung und Verhalten von Kunststoffen unter den speziellen Bedingungen der Ernährungs- und Landwirtschaft
 - Vorschläge für norm bare Prüfmethode n ggf. im Hinblick auf eine Gütesicherung.
 - Veranstaltung von Tagungen
 - Herausgeben von Schriften
 - Dokumentation
 - Zusammenarbeit mit anderen, ähnliche Ziele verfolgenden Organisationen.
- Der Zweck der Gesellschaft ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

- Mitgliedschaft können erwerben:
natürliche oder juristische Personen, die willens sind, die Gesellschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu fördern.
Dazu gehören Einzelpersonen,
Hersteller-, Verarbeiter- und Handelsunternehmen
Verbände
Institute
aus den Bereichen der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft und der Kunststoffe.
Über Aufnahme in die Gesellschaft entscheidet der Vorstand.
- Persönlichkeiten, deren Mitarbeit für die Gesellschaft besonders wertvoll ist, können vom Vorstand zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
- Persönlichkeiten, die sich um die Anwendung der Kunststoffe in der Landwirtschaft bzw. um die Gesellschaft verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Vierteljahresfrist zum Jahresende oder durch Ausschluß bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

§4

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf der Gesellschaft wird gedeckt durch

- Mitgliederbeiträge, deren Höhe in einer von der Mitgliederversammlung vorgelegten Beitragsordnung festgelegt wird.
- Einnahmen aus Veröffentlichungen, Tagungsbeiträge und sonstige Einkünfte.
- Spenden und zweckgebundene Zuschüsse von Mitgliedern oder Dritten, die der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

§5

Sektionen

Um die in §2 genannten Aufgaben fachlich intensiver bearbeiten zu können, werden auf Antrag mit Zustimmung des Vorstandes Sektionen von mindestens fünf Mitgliedern gebildet.

Jede Sektion hat die Aufgabe, die in ihr Sachgebiet fallenden Fragen zu bearbeiten und wissenschaftlich und praktisch zu fördern. Sie kann sich hierzu besonderer Arbeitsausschüsse bedienen. Zur Mitarbeit in den Sektionen können auch Personen herangezogen werden, die nicht Mitglied der Gesellschaft sind.

Jedes Mitglied der Gesellschaft kann stimmberechtigtes Mitglied einer oder mehrerer Sektionen durch Anmeldung bei den Sektionsvorsitzenden werden.

Jede Sektion wählt in dreijährigem Wechsel einen Vorsitzenden, der dem Kreis von Wissenschaft und Beratung angehört, sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, der in einem Hersteller-, Verarbeiter- oder Handelsunternehmen tätig ist.

Die Sektionen tagen gelegentlich der ordentlichen Mitgliederversammlung. Bei Bedarf kann der Vorsitzende die Mitglieder darüber hinaus zu weiteren Sektionssitzungen einberufen. Der Vorsitzende hat dem Präsidenten hierüber Mitteilung zu machen.

Über den Verlauf der Sektionssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die binnen vier Wochen dem Präsidenten zu übermitteln ist.

§6

Organe

- die Mitgliederversammlung
- Organe der Gesellschaft sind:
der Beirat
- der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es schriftlich beantragen. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Anträge von Mitgliedern, die auf der Tagesordnung stehen sollten, müssen rechtzeitig dem Präsidenten schriftlich zugegangen sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung beim Präsidenten eingegangen sein, um in der Tagesordnung aufgeführt zu werden.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimm-Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Die Form der Abstimmung wird von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
 2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 3. Genehmigung der Jahresrechnung
 4. Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Beirats
 5. Wahl der Rechnungsprüfer
 6. Genehmigung des Programms für das nächste Geschäftsjahr
 7. Festsetzung der Jahresbeiträge
 8. Entscheidung über Beschwerden
 9. Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft.

§8

Beirat

1. Mitglieder des Beirats sind:
 1. der Vorstand
 2. die Sektionsvorsitzenden
 3. die stellvertretenden Sektionsvorsitzenden
 4. in Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft oder auf dem Kunststoffsektor beruflich Tätige und Vertreter berufsständischer Organisationen, die vom Vorstand berufen werden. Ihre Zahl darf die von § 8, 1.2 und § 8, 1.3 nicht überschreiten
 5. ein Vertreter der Geschäftsstelle des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft.
2. Vorsitzender des Beirats ist der Präsident.
3. Aufgaben des Beirats sind:
 1. Vorschläge für die Wahl des Vorstands und des Präsidenten
 2. Beratung des Vorstands und der Mitglieder in allen Angelegenheiten der Gesellschaft
 3. Anregung und Unterstützung bei der Planung von Arbeitsprogrammen und Forschungsvorhaben
 4. Durchführung und Besuch von nationalen und internationalen Tagungen, die den Interessen der Gesellschaft dienen
 5. Mitwirkung an der Erstellung von Haushaltsvorschlägen und Haushaltsrechnungen und entsprechenden Empfehlungen an Mitglieder und Vorstand.
 6. Berichterstattung und Stellungnahme zu Beitrittsgesuchen.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über die Sitzungen des Beirats ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§9

Vorstand

1. Den Vorstand bilden der Präsident, der Vizepräsident und vier weitere Vorstandsmitglieder, von denen eines das Amt des Schatzmeisters wahrnimmt. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich. Der Präsident soll dem Kreis von Wissenschaft und Beratung angehören. Zur Durchführung seiner Aufgaben beruft der Vorstand einen Geschäftsführer als geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Der Geschäftsführer kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung inklusivem Aufwandsersatz erhalten. Über eine angemessene Vergütung und angemessenen Aufwandsersatz entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand wird vom Beirat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jährlich scheidet jeweils drei der gewählten Mitglieder aus dem Vorstand aus. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder mit seinem Einverständnis durch ein Vorstandsmitglied einberufen. Er ist einzuberufen, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Er leitet die Sitzungen, im Verhinderungsfalle mit seiner Zustimmung ein Vorstandsmitglied. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
4. Der Präsident vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
5. Der Geschäftsführer hat nach den Beschlüssen des Vorstandes die Geschäfte zu führen. Er hat den Präsidenten laufend, die übrigen Vorstandsmitglieder auf Verlangen über die Geschäftsvorgänge zu unterrichten. Er führt die Sitzungsprotokolle.
6. Der Schatzmeister ist für das Finanzwesen der Gesellschaft verantwortlich. Er hat dem Vorstand spätestens einen Monat nach Abschluss des Geschäftsjahres Rechnung zu legen und der nächsten Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht vorzulegen. Über seine Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag von zwei Rechnungsprüfern.

§10

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Aufhebung der Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Gesamtzahl der Mitglieder beschlossen werden.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen zum gleichen Zwecke eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an die „Forschungsgesellschaft Kunststoffe e.V.“ Frankfurt/M., die es ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Rechnungsjahr der Bundesrepublik Deutschland.